

Herrn
Dr. Rudolf Dieterle
Direktor
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 **Bern**

Bern, den 9. September 2004

Revision des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) Stellungnahme des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens betreffend die Revision des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

Wir sind uns bewusst, dass im Rahmen des Notifizierungs-Verfahrens nur die Gesamtheit der Änderungen angenommen oder abgelehnt werden kann. Deshalb möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen der Anpassung des nationalen Rechts an die ADR-Änderungen u.E. noch folgende Punkte beachtet werden sollten:

ADR 5.1.2.1

Wir würden es begrüßen, wenn die Kennzeichnung von Umverpackungen im Bereich des nationalen Strassentransports nicht zur Anwendung kommt. Die neue ADR-Bestimmung ergibt sich aufgrund einer Harmonisierung an die Lufttransportvorschriften, wo sie absolut auch Sinn ergibt. Im Strassentransport hingegen werden Paletten und Palettenrahmen (sie gelten nach ADR als Umverpackungen) als Umschlags- und Ladungssicherungshilfsmittel eingesetzt. Eine

Aufschrift „Umverpackung“ auf Palettenrahmen würde aus unserer Sicht die Transportsicherheit nicht erhöhen.

ADR 9.1.2.3 und ADR 7.2.4

Es ergeben sich immer wieder Diskussionen betreffend die Vorschriften in ADR 9.1.2.3, die besagen, dass Zugfahrzeuge der Klasse N von EX-Anhängern der gleichen jährlichen technischen Untersuchung zu unterziehen seien wie die EX-Anhänger. Auf der anderen Seite ist in ADR 7.2.4 V2 beschrieben, dass EX-Anhänger von Fahrzeugen gezogen werden dürfen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen. Das Transportgewerbe hat EX-Anhänger angeschafft, um im Bedarfsfall rasch über universell einsetzbare, konforme Fahrzeuge zu verfügen. Sollten nun sämtliche Zugfahrzeuge für diese Anhänger einer jährlichen technischen Prüfung unterzogen werden, würde dies u.E. einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Wir bitten Sie deshalb, eine entsprechende Präzisierung im Anhang 1 der SDR anzubringen.

ADR 1.10

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Umsetzung der Vorschriften des neuen Kapitels 1.10 einige Fragen und Unklarheiten mit sich bringen wird. Um diesen Unklarheiten vorzubeugen, haben zwei Mitglieder des Schweizerischen Strassenverkehrsverbands FRS – namentlich sind dies der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG und die Erdöl-Vereinigung EV – zusammen mit drei weiteren involvierten Akteuren einen Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10 ausgearbeitet. Dieser Leitfaden wird Ende September Vertretern des Bundesamts für Strassen (Astra) und des Bundesamts für Verkehr (BAV) präsentiert. Es wäre der Sache sehr dienlich, wenn die beiden betroffenen Bundesämter diesen Leitfaden überprüfen und genehmigen könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Strassenverkehrsverband FRS

Der Generalsekretär

Hans Koller